(p. LXXIX f.)

Apparitio: „Attendat lector ad rigida et inverecundam Actor . . . certa in illis sedem deterrere freni arriuis, quo scopum sibi propositum attingeret."

Die Ursache zu Entstehung dieser widersprüchlichen Auffassung liegt offenbar in der einleitenden Anführung des ersten Artikels: „Der Kayserrecht und Sachsischen recht nicht entgegen stragent, der en wollen etlich lentt, dye sich der rechten nit verstan, nicht gelauben und sprechen: „Dye Sachsen haben besunder recht," u. s. w. Aus jener Konnivenz gegen Rissen beziehungsweise auf die Abhängigkeit von der Schöffenspiegelstelle beweist, die Entstehung etwas wenig erdenkt, wie die Anwendung der eigentlichen sächsischen Wirksamkeit (Sachsel), obwohl letzteres 1a) [illegible] Schöffenspiegel gebraucht sich in einem der zweiten Sätze der Stelle p. I. 68 gebraucht. 1b)

[illegible]

2) Schöffenspiegel 2. Aufl. p. L. II, 1. St.